



Stadt Viersen

Leitlinien zur Gestaltung von Außengastronomie- flächen im öffentlichen Raum

Bereich B

Unter freiem Himmel sitzen,

dabei Speisen und Getränke zu sich nehmen, das ist für viele Menschen ein ausgesprochenes Vergnügen. Der Trend zur Außengastronomie ist – auch im Viersener Straßenbild – unübersehbar und gewinnt, ähnlich wie in den südlichen Ländern Europas, immer mehr an Bedeutung. Gastronomische Nutzungen im öffentlichen Raum wirken mit ihrem Mobiliar auf das örtliche Stadtbild. Somit trägt eine ansprechende Gestaltung der Außengastronomie wesentlich zu einem attraktiven Erscheinungsbild der Innenstädte und deren Wahrnehmung bei Anwohnern und Besuchern bei.

Die Stadt Viersen fördert und unterstützt daher die Bewirtung im öffentlichen Raum. Oftmals hinterlässt jedoch das Zusammenwirken von unterschiedlicher Möblierung mit zum Teil geringer Gestaltungsqualität einen zusammengewürfelten und minderwertigen Eindruck, wodurch das Stadtbild als Ganzes beeinträchtigt wird.



Ziel ist es deshalb, durch die Empfehlung von Materialien, Farben etc. und die Verwendung von harmonisch aufeinander abgestimmten, qualitätvollen Möblierungselementen ein ruhiges, gestaltetes Ambiente zu vermitteln, das zum Bummeln und Verweilen in den Viersener Innenstadtbereichen einlädt.

Die vorliegende Handreichung soll Gaststättenbetreiber darüber informieren:

- wie sie ihre Außengastronomiefläche im Sinne eines ansprechenden Gesamtstadtbildes qualitativ ausstatten können,
- welche Ausstattungselemente – insbesondere aus gestalterischen Gründen – unerwünscht sind und
- welche Ansprechpartner es bei der Stadt Viersen gibt.

Der Flyer soll mit seinen Empfehlungen und Hinweisen dazu beitragen, **gemeinsam mit den Viersener Gastronomen** ansprechend gestaltete Innenstadtbereiche zu schaffen, um ein positives Stadtimage zu erzielen und die Viersener Innenstädte für Einheimische und Besucher attraktiv, lebendig und barrierefrei zu gestalten.

Herausgeber

Stadt Viersen

Fachbereich Stadtentwicklung

Layout: nicolarohwer.de

Fotos: Stadt Viersen

Stand: März 2022

Grundsätzlich sind folgende Möblierungselemente nicht erwünscht:

- Windschutzanlagen und Zäune
- Teppiche, Kunstrasen, Podeste o.ä.
- Sonnenschirme mit großflächigen Werbeaufdrucken
- als Standmarkise ausgeführte Sonnenschirme
- Liegen, Strandkörbe oder Biergarten-Garnituren
- Möblierungselemente jeglicher Art, die komplett aus gepresstem Kunststoff gefertigt sind
- Betonformsteine, Speißeimer u.ä. zur Aufnahme der Bepflanzung sowie künstliche Pflanzen
- auffallende und grelle Farben

Möbliering

Zur Gastronomiemöbliering zählen alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente wie Stühle, Tische, Sonnenschirme etc., die für die Außenbewirtung erforderlich sind. Die einzelnen Möblieringselemente sollten pro Gastronomiebetrieb in Form, Material, Größe und Farbe einheitlich oder aufeinander abgestimmt sein. Für ein hochwertiges Erscheinungsbild sollte das Außenmobiliar aus qualitätsvollen, natürlich anmutenden Materialien bestehen. Reine Monoblock-Kunststoffstühle sind zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn ihre Gestaltung hochwertig ist. Auf Biertischgarnituren sollte – zumindest im Geltungsbereich A und B – grundsätzlich verzichtet werden.

Tisch & Stuhl



Material:

Gestell: Holz, Aluminium, Edelstahl o.ä.
Sitz- und Lehnfläche: Flechtwerke aus Rattan, Weide oder aus Kunststoff in Naturoptik
Tischplatte: Holz, Aluminium, Edelstahl, Kunststoff o.ä.

Farbe:

vorzugsweise in Eigenfarbe des Materials, ggf. aufeinander abgestimmte Farbgebung

Form:

zeitloses, schlichtes Design



Nicht erwünscht:

Tische und Stühle komplett aus gepresstem Kunststoff; Sitzbänke, Liegen und Biergarten-Garnituren; auffallende oder grelle Farben

Sonnenschutz

Als Elemente für den Sonnenschutz gelten sämtliche freistehenden, mobilen und an der Fassade befestigten Konstruktionen (Sonnenschirme, Sonnensegel, etc.), die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Gestalt und Größe des Sonnenschutzes eines Betriebes sollen einheitlich sein. Bei der Anordnung von Sonnenschirmen ist darauf zu achten, dass der Eindruck eines geschlossenen Daches vermieden wird und die Bespannung im geöffneten Zustand nicht über die Außengastronomiefläche hinausragt. Bei der Wahl von Sonnenschirmen ist es ratsam, auf Farbtöne zurückzugreifen, die farblich aufeinander sowie auf die Möblierung abgestimmt sind. Der Sonnenschutz sollte möglichst werbefrei sein oder höchstens zurückhaltende Eigenwerbung auf dem Volant aufweisen.



Gestell:

- Material: Holz, Aluminium, Edelstahl o. ä.
- Farbe: vorzugsweise in Eigenfarbe des Materials, ggf. dezente Farbgebung
- Form: zeitloses, schlichtes Design

Bespannung Sonnenschutz:

- Farbe: zurückhaltende, neutrale Farbtöne, wie natur, beige, sand oder creme
- Form: einheitlich: rund oder eckig
- Maße: in Form, Farbe und Größe einheitlich
Ø max. 4,0 m bzw. 4,0 x 4,0 m
- Werbung: Eigen- oder Produktwerbung nur auf dem Volant, max. 30 % der Gesamtfläche

Bodenbefestigung Sonnenschutz:

möglichst in Bodenhülsen zur Vermeidung von Stolperfallen, Standorte und Anzahl erfordern Genehmigung der Zentralen Bauverwaltung

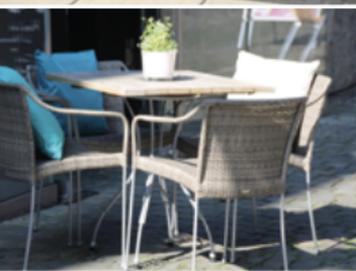
Fassadenbefestigung Sonnenschutz:

Standorte und Anzahl erfordern Genehmigung der Bauordnung



Nicht erwünscht:

Standmarkisen, die nicht an der Fassade befestigt sind; großflächige Werbeaufdrucke; auffallende oder grelle Farben



Begrünungselemente

Begrünungselemente sind sämtliche mobile Vorrichtungen (Pflanzkübel, etc.), die der Aufnahme von natürlichen Pflanzen dienen. Sie dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen grundsätzlich erwünscht und dürfen als mobile, versetzbare Einzellemente innerhalb der konzessionierten Außengastronomiefläche aufgestellt werden. Sie sollten einheitlich gestaltet sein.



Material: Keramik, Ton, Naturstein, Natursteinnachbildungen, Holz oder Metall o. ä.
Farbe: vorzugsweise in Eigenfarbe des Materials, ggf. dezente Farbgebung
Werbung: möglichst keine Eigen- oder Produktwerbung



Nicht erwünscht:
Werbeaufdrucke; Verwendung von Betonformsteinen, Speißeimern u. ä.; künstliche Pflanzen, ungepflegte natürliche Pflanzen; auffallende oder grelle Farben

Einfriedungen / Absperrgitter und Windschutzanlagen

Einfriedungen sind sämtliche mobile Vorrichtungen, die der Abgrenzung der Außengastronomiefläche dienen. Durch Einfriedungen wird der öffentliche Raum verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Daher sind Einfriedungen auch bei Betrieben mit Außengastronomie lediglich ausnahmsweise aus Gründen der Verkehrssicherheit, in Sonderfällen oder bei starker Windbelastung zulässig und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Stadtverwaltung, Abteilung Stadtentwicklung.



Gittertyp: „Stadt Viersen“ oder baugleich

Material: Gusseisen, Stahl, Edelstahl o. ä.
Farbe: DB 703 eisenglimmer (anthrazit); möglichst nasslackiert
Bodenbefestigung: mittels Bodenhülsen oder Bodenplatten in Abstimmung mit der Zentralen Bauverwaltung



Nicht erwünscht:
Werbeaufdrucke; auffallende oder grelle Farben; Verwendung von optisch abweichenden Einfriedungen

Zuständige Ansprechpartner

Wir helfen und beraten gerne! Bitte melden Sie sich zuerst beim FB 30/I – Ordnung und Straßenverkehr, dieser ist federführend für Sondernutzungen im öffentlichen Raum zuständig. Sollte es notwendig sein, werden Sie von hier aus an die zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet.

Beantragung und Genehmigung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum

Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Koordinationsbereich Gaststätten und Gewerbe
Am Alten Rathaus 1, Raum 9/10, 41751 Viersen-Dülken
N.N., Frau Balter
Tel: 02162/101-610 und -644 gewerbe@viersen.de

Beantragung und Genehmigung von Nutzungen auf fiskalischen Flächen

Fachbereich Bauen, Umwelt und Liegenschaften
Koordinationsbereich Liegenschaften
Bahnhofstraße 23–29, Raum 231, 41747 Viersen
Frau Rykers
Tel: 02162/101-592 liegenschaften@viersen.de

Beratung zu Gestaltungsfragen

Fachbereich Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung
Bahnhofstraße 23–29, Raum 225, 41747 Viersen
Frau Rettka
Tel: 02162/101-244 stadtplanung@viersen.de

Genehmigung von Bodenhülsen

Fachbereich Bauen, Umwelt und Liegenschaften
Abteilung Zentrale Bauverwaltung
Bahnhofstraße 23–29, Raum 128, 41747 Viersen
Frau Berger
Tel: 02162/101-246 erschliessung@viersen.de

Beantragung und Genehmigung von Freischankflächen über 40 qm sowie von teilweise aufgeständerten Markisen (Fassadenanbringung)

Fachbereich Bauordnung
Bahnhofstraße 23–29, 41747 Viersen
nach vorheriger telefonischer Anmeldung
Tel: 02162/101 – 386, o. -321 bauaufsicht@viersen.de